

Beschlussvorlage BV/2021/0652	
Beratungsfolge und Sitzungstermine N 15.04.2021 Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss Ö 29.04.2021 Stadtrat	
Durchführungs- und Finanzierungsvertrag für das Linienbündel Stadt St. Ingbert	

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den vorgelegten Vertrag über die Durchführung einer Vergabe von Verkehrsdienstleistungen, über die Finanzierung der Verkehrsdienstleistungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und die anschließende Vertragssteuerung (Durchführungs- und Finanzierungsvertrag) in dem Linienbündel Stadt St. Ingbert abzuschließen.

Erläuterungen

Durchführungs- und Finanzierungsvertrag für das Linienbündel Stadt St. Ingbert

Die Firma Saar-Mobil GmbH ist derzeit mit der Erbringung der Beförderungsleistung im Rahmen des Linienbündels Stadt St. Ingbert bis Ende 2021 beauftragt.

Für den vom Stadtrat beschlossenen Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 ist nun durch eine europaweite Ausschreibung zu ermitteln, welches Unternehmen die Beförderungsleistungen im genannten Zeitraum erbringt.

Die Verkehrsdienstleistungen im Linienbündel Stadt St. Ingbert werden durch die zuständigen Aufgabenträger (Saarpfalz-Kreis) vergeben und von der Stadt St. Ingbert finanziert.

Mit dem vorliegenden Vertrag wird ein gemeinsames Vorgehen der Vertragspartner vereinbart, die Aufgabenverteilung festgelegt und die Finanzierung sichergestellt.

Der ZPS soll gemäß Vergabestellenvereinbarung die Organisation, Abwicklung und Durchführung des gemeinsamen Vergabeverfahrens übernehmen.

Die anschließende Vertragssteuerung obliegt federführend dem Saarpfalz-Kreis.

Zur Regelung der Einzelheiten schließen der Saarpfalz-Kreis und die Stadt St. Ingbert den beiliegenden Vertrag.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage

Vertrag über die Durchführung einer Vergabe von Verkehrsdienstleistungen, über die Finanzierung der Verkehrsdienstleistungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und die anschließende Vertragssteuerung (Durchführungs- und Finanzierungsvertrag) in dem Linienbündel Stadt St. Ingbert

Vertrag

über die Durchführung einer Vergabe von Verkehrsdienstleistungen,
über die Finanzierung der Verkehrsdienstleistungen gemäß der Verordnung
(EG) Nr. 1370/2007

und die anschließende Vertragssteuerung
(Durchführungs- und Finanzierungsvertrag)
in dem Linienbündel Stadt St. Ingbert

zwischen dem

Saarpfalz-Kreis

Am Forum 1, 66424 Homburg,
vertreten durch den Landrat,

und der

Stadt St. Ingbert

Am Markt 12, 66386 St. Ingbert,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

Präambel

Der Saarpfalz-Kreis ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene und Straße in Verbindung mit dem jeweiligen ÖPNV-Gesetz des Saarlandes Aufgabenträger für den straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und somit zuständige Behörde für die Vergabe von Verkehrsdienstleistungen und die Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß der VO Nr. 1370/2007.

Die Verkehrsdienstleistungen im Linienbündel Stadt St. Ingbert werden durch die zuständigen Aufgabenträger vergeben und von der Stadt St. Ingbert finanziert. Mit dem vorliegenden Vertrag wird ein gemeinsames Vorgehen der Vertragspartner vereinbart, die Aufgabenverteilung festgelegt und die Finanzierung sichergestellt.

Der ZPS soll gemäß Vergabestellenvereinbarung die Organisation, Abwicklung und Durchführung des Vergabeverfahrens übernehmen. Die anschließende Vertragsteuerung obliegt federführend dem Saarpfalz-Kreis.

Zur Regelung der Einzelheiten schließen der Saarpfalz-Kreis und die Stadt St. Ingbert, nachstehend als „Vertragsparteien“ bezeichnet, nachfolgenden Vertrag.

§1

Gegenstand des Vertrages

- 1) Der vorliegende Vertrag regelt die Vorgehensweise der Vertragsparteien bei der Vergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im **Linienbündel Stadt St. Ingbert**, bestehend aus den Linien 521, 522, 523, 524, 525, 526, ALT 527, ALT 528, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 591, 592, 593, 170 und N53 zum 01.01.2022 (Betriebsaufnahme). Dieser Vertrag regelt ferner den Vollzug und die Vertragssteuerung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, die Finanzierung der Verkehrsdienstleistungen sowie die Haftungsbeschränkungen untereinander und gegeneinander.

§2

Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens

Zuständigkeiten und Leistungen der Partner

- 1) Vertragspartner des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages werden das beauftragte Verkehrsunternehmen und der Saarpfalz-Kreis.
- 2) Das Vergabeverfahren wird federführend vom ZPS, der die Funktion der Vergabestelle übernimmt, geleitet. Vertragliche Grundlage ist die Vergabestellenvereinbarung des Saarpfalz-Kreises mit dem ZPS (Anlage 2), soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Der nicht dieser Vergabestellenvereinbarung angehörende Kostenträger Stadt St. Ingbert betraut den ZPS mit der Funktion der Vergabestelle für die vertragsgegenständlichen Linienbündel gemäß § 1 (1). Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Vergabestellenvertrages auch im Verhältnis mit der Stadt St. Ingbert.
- 3) Die organisatorische und inhaltliche Umsetzung des Vergabeverfahrens erfolgt durch fachbezogene Arbeitsgruppen, denen jeweils Vertreter der Vertragsparteien sowie der ZPS angehören.
- 4) Im Einzelnen wird für die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens, die Erarbeitung der Vergabe- und Vertragsunterlagen und die anschließende Vertragssteuerung Folgendes vereinbart:
 - a) Die Aufgaben der Projektleitung werden gemeinsam von dem Saarpfalz-Kreis und dem ZPS wahrgenommen; die Federführung obliegt dem ZPS. Des Weiteren wird der ZPS die Terminabstimmung und die Organisation für erforderliche Abstimmungsgespräche unter den Vertragsparteien vornehmen.

- b) Die Vergabe- und Vertragsunterlagen werden von der Stadt St. Ingbert erarbeitet. Die Kosten zur Beauftragung externer Dienstleistungen zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses für das Linienbündel Stadt St. Ingbert trägt die Stadt St. Ingbert. Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig alle für die Vergabe erforderlichen Daten zur Verfügung. Die Stadt St. Ingbert ist für die Richtigkeit ihrer bereitgestellten Daten verantwortlich. Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig das einfache Nutzungsrecht an den erbrachten Leistungen für alle Nutzungsarten sowie ein Miteigentumsrecht an allen im Rahmen dieser Vereinbarung gefertigten und beschafften Unterlagen ein. Sie tragen jeweils die eigenen Kosten für die Vorbereitung der Vergabe und die Datenermittlung.
- c) Der Saarpfalz-Kreis stellt in Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien einen ersten Entwurf (finale Fassung der letzten Vergabe) der Vergabeunterlagen (Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag) als Abstimmungsgrundlage zur Verfügung. Die Stadt St. Ingbert passt das Leistungsverzeichnis und den Verkehrsvertrag auf Ihre Anforderungen und Wünsche an. Die Stadt St. Ingbert gibt das Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag sowie alle anderen Unterlagen für die Vergabe frei. Der Saarpfalz-Kreis ist hier beratend tätig.
- d) Anfragen von Bewerbern und Rügen im Vergabeverfahren werden vom ZPS als Vergabestelle gemäß Vergabestellenvertrag §2 (5) bearbeitet und an den Saarpfalz-Kreis und die Stadt St. Ingbert zur Stellungnahme verteilt. Die Beantwortung der Anfragen und Rügen gegenüber den Bewerbern erfolgt auf der Grundlage der abgestimmten Stellungnahmen der Vertragsparteien und Aufgabenträger durch den ZPS.
- e) Im Falle eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, das die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Vergabe oder hieraus resultierender Sekundäransprüche zum Gegenstand hat, wird das Verfahren vom ZPS gemäß Vergabestellenvereinbarung §1 (2) und § 2 (5) im Einvernehmen mit dem Saarpfalz-Kreis und der Stadt St. Ingbert geführt.
- f) Die Entscheidung über eine externe Rechtsberatung trägt die Stadt St. Ingbert, die Beauftragung erfolgt durch die Stadt St. Ingbert. Der Saarpfalz-Kreis spricht sich ausdrücklich für eine externe Rechtsberatung aus. Die Kosten behördlicher oder gerichtlicher Verfahren sowie einer externen Rechtsberatung trägt die Stadt St. Ingbert.

§ 3

Vorgaben und Inhalte zur Vergabe der Leistungen,

Vertragssteuerung und Abrechnung

- 1) Die Stadt St. Ingbert sichert die Finanzierung der zu vergebenden Leistungen im Linienbündel Stadt St. Ingbert.
- 2) Die Vergabe erfolgt auf Bruttobasis. Die im Linienbündeln St. Ingbert erzielten Erlöse reduzieren somit die Vergütung des Betreibers, die erzielten Erlöse werden der Stadt St. Ingbert zugerechnet. Die Kosten für das Linienbündel St. Ingbert trägt die Stadt St. Ingbert. Die Erlöse werden linienscharf zu geschieden. Als Erlöse werden zugerechnet: sämtliche Fahrgelderträge aus Fahrkartenverkauf, Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgastgruppen oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, die Gegenstand einer allgemeinen Vorschrift sind (z.B. Ausgleich von Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlusten im Rahmen der Anwendung eines Verbundtarifs oder Übergangstarifs, Haustarife und Ausgleichsleistungen im Rahmen der Einführung von Semestertickets), Einnahmen aus erhöhtem Beförderungsentgelt, Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG oder nach Länderregelungen nach § 64a PBefG, Ausgleichszahlungen nach § 228 Abs. 7 SGB IX, Werbeerlöse sowie sonstige Einnahmen, die mit den betrauten Leistungen in direktem Zusammenhang stehen.
- 3) Der Saarpfalz-Kreis verpflichtet den zukünftigen Betreiber des Linienbündels zur Beantragung der Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG bzw. nach Länderregelungen nach § 64a PBefG und nach § 228 Abs. 7 SGB IX.
- 4) Die der Stadt St. Ingbert zustehenden Erlöse werden bei den monatlichen Ausgleichsleistungen der Betreiber der Linien berücksichtigt. Der Betreiber übermittelt dem Saarpfalz-Kreis monatlich die Höhe aller nach Ziffer 2 erzielten Einnahmen.
- 5) Der Betreiber erhält auf der Grundlage der durch die Ausschreibung ermittelten Kosten und der erzielten Einnahmen monatliche Ausgleichsleistungen.
- 6) Die auf den Kosten und der Ertragsprognose basierenden Ausgleichsleistungen werden monatlich als Abschlagszahlungen durch den Saarpfalz-Kreis von der Vertragspartei angefordert.

- 7) Die Abrechnung mit den Betreibern der Linienbündel erfolgt zentral über den Saarpfalz-Kreis. Der Betreiber eines Linienbündels ist zu verpflichten, dem Saarpfalz-Kreis bis zum 30.11. des Folgejahres eine von einem Wirtschaftsprüfer testierte prüf-fähige Schlussrechnung über die Erlöse des Vorjahres vorzulegen. Der Betreiber ei-nes Linienbündels wird verpflichtet, dem Saarpfalz-Kreis oder einem vom Saarpfalz-Kreis beauftragten, gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen, die zur Erfüllung seines Prüfauftrages erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stel-len. Den Vertragsparteien ist Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- 8) Nach Abschluss der Prüfung der Schlussrechnung wird der sich ergebende Saldo vom Saarpfalz-Kreis mit der Stadt St. Ingbert abgerechnet.
- 9) Die Aufgabenträger streben Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen bezüglich der Tarifgestaltung und Einnahmearaufteilungsregelungen in den für den SaarW-Tarif und Übergangstarif Westpfalz/östliches Saarland zuständigen Gremien an.
- 10) Die Vertragssteuerung erfolgt in Abstimmung mit den Vertragsparteien federführend durch den Saarpfalz-Kreis
- 11) Die Stadt St. Ingbert ist für die Finanzierung des zu vergebenden Linienbündels und der in der jeweiligen Finanzierungsverantwortung liegenden Leistungsbestandteile zu-ständig. Dies gilt auch für Kontingentierungen hinsichtlich Mehr- oder Minderleistun-gen auf Basis des abzuschließenden Verkehrsvertrages sowie für Entscheidungen mit verkehrlicher oder wirtschaftlicher Auswirkung im Vergabeverfahren bzw. für die Lauf-zeit des Verkehrsvertrages. Die Vergabe sowie nachfolgend die Umsetzung des mit den künftigen Auftragnehmern zu schließenden Verkehrsvertrages erfordert bei Ent-scheidungen mit gegenseitiger verkehrlicher oder wirtschaftlicher Auswirkung - im Vergabeverfahren bzw. für die Laufzeit des Verkehrsvertrages - die Einstimmigkeit der Aufgabenträger und der Stadt St. Ingbert.
- 12) In den Linienbündeln Stadt St. Ingbert werden der Tarif des saarländischen Verkehrs-verbundes (saarW) und der Übergangstarif Westpfalz/östliches Saarland sowie die je-weils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen angewandt.

- 13) Im Vergabeverfahren findet das Saarländische Tariftreuegesetz (STTG) vom 6. Februar 2013 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- 14) . Die bestehende Verkehrskaufstelle in St. Ingbert bleibt erhalten und soll auch als Anlaufstelle für Kunden aus anderen Linienbündeln kostenfrei zur Verfügung stehen.

§4

Haftung

- 1) Die Haftung der Vertragsparteien untereinander im Rahmen dieses Vergabeverfahrens beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Jede Vertragspartei haftet gegenüber Dritten nur für Vorkommnisse, die ihren eigenen Zuständigkeitsbereich betreffen. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen. Wird eine Vertragspartei von einem Dritten für Vorkommnisse in Anspruch genommen, die den Zuständigkeitsbereich einer anderen Vertragspartei betreffen, wird er von dieser von der Haftung freigestellt.

§5

Vertraulichkeit

- 1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VgV), insbesondere der Ausschluss von Interessenkonflikten, beachtet werden und behandeln alle Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren streng vertraulich.

§6

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- 1) Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer des Vergabeverfahrens sowie für die Dauer des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (sollte die Vergabe mit Zustimmung aller Parteien dieses Vertrags verlängert werden oder sollte sich eine Notvergabe unmittelbar anschließen, würde sich die Geltungsdauer entsprechend verlängern).
- 2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen kann auf Antrag einer Vertragspartei über eine entsprechende Anpassung des Vertrages verhandelt werden.
- 3) Der vorliegende Vertrag tritt außer Kraft, wenn der Öffentliche Dienstleistungsauftrag vorzeitig beendet wird.
- 4) Die Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der aufgrund der Kündigung nachweislich entstandene Schaden der anderen Vertragsparteien oder Dritter ist von der Vertragspartei, die den Vertrag gekündigt hat, zu ersetzen.
- 5) Der Vertrag bleibt über das Ende der Laufzeit hinaus Grundlage für noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

§7

Schlussbestimmungen

- 1) Die Vertragsparteien regeln alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit und stellen sich wechselseitig alle für die Vertragsdurchführung relevanten Informationen zur Verfügung.
- 2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

- 3) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse und gesetzlichen Grundlagen ist auf Antrag einer Vertragspartei über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wäre, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 4) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil des Vertrages.
- 5) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- 6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

Homburg,

Landrat
Dr. Theophil Gallo

St. Ingbert,

Oberbürgermeister
Prof. Dr. Ulli Christian Meyer

Beschluss

Geschäftsbereich

Stadtentwicklung und
Umwelt (6)

Durchführungs- und Finanzierungsvertrag für das Linienbündel Stadt St. Ingbert

BV/2021/0652

15.04.2021

SBUDA/2021/02

**Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und
Demographieausschuss
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und
Demographieausschusses**

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den vorgelegten Vertrag über die Durchführung einer Vergabe von Verkehrsdienstleistungen, über die Finanzierung der Verkehrsdienstleistungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und die anschließende Vertragssteuerung (Durchführungs- und Finanzierungsvertrag) in dem Linienbündel Stadt St. Ingbert abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür.

29.04.2021

RAT/2021/02

**Stadtrat
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den vorgelegten Vertrag über die Durchführung einer Vergabe von Verkehrsdienstleistungen, über die Finanzierung der Verkehrsdienstleistungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und die anschließende Vertragssteuerung (Durchführungs- und Finanzierungsvertrag) in dem Linienbündel Stadt St. Ingbert abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür.

Für die Richtigkeit des Auszugs
Im Auftrag

Holzer

Kopie an beteiligte Geschäftsbereiche

- ☐ GB 6
- ☐ GB 6/62/2 Verkehr
- ☐ GB 2
- ☐ GB 1/ Frau Hartinger zur Kenntnis